

### **(1) Beitrag**

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von € 120,-
- b) Jugendliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von € 15,-
- c) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von € 120,-
- d) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder im Alter zwischen dem Beginn des 20. Lebensjahres und der Vollendung des 30. Lebensjahres, die noch in der Ausbildung sind oder kein eigenes Einkommen haben (Nachweis!), zahlen einen Jahresbeitrag von € 25,-

Sind mehrere Mitglieder einer Familie ordentliche Vereinsmitglieder, so ist nur für das erste Mitglied ein Beitrag in Höhe von € 120,- zu bezahlen. Für die übrigen Familienmitglieder wird kein Beitrag erhoben. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Bankeinzugsverfahren zum 1. Februar. Für Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, erhöht sich der Beitrag um € 10,-. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

### **(2) Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder wird nicht erhoben

### **(3) Arbeitsdienst**

- a) Der Arbeitsdienst beruht bis auf Weiteres auf freiwilliger Mithilfe. Der technische Leiter legt die Einzelheiten je nach Bedarf fest.
- b) Sofern größere Baumaßnahmen erforderlich werden, sind die Mitglieder grundsätzlich zum Arbeitsdienst an den Anlagen des SSS verpflichtet. Befreit sind Ehrenmitglieder und alle Jugendlichen. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, ist nur ein Familienmitglied zum Arbeitsdienst verpflichtet, sofern nicht diese Familie mehr als einen Liegeplatz nutzt. In solchen Fällen muss für jeden Liegeplatz ein voller Arbeitsdienst von Mitgliedern der betreffenden Familie geleistet werden. Die jährliche Anzahl der Arbeitsstunden wird vom Vorstand auf Vorschlag des technischen Leiters festgelegt. Im Übrigen werden Einzelheiten und der benötigte Personenkreis je Maßnahme vom technischen Leiter bestimmt. Soweit der jeweilige Arbeitsdienst eines benannten Mitglieds nicht abgeleistet wird, ist das Mitglied zur Zahlung von € 13,- pro Stunde verpflichtet.
- c) Der jeweilige Einsatzleiter des Arbeitsdienstes wird vom technischen Leiter bestimmt. Nur der Einsatzleiter ist berechtigt, geleistete Arbeitsstunden zu bescheinigen. Vereinsmitglieder können auch zugunsten anderer Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen erbringen.

Wenn im Einzelfall das Wetter für die Arbeit zu schlecht ist oder wenn aus anderen Gründen keine Arbeitsmöglichkeit besteht, hat der Einsatzleiter des jeweiligen Tages

den zur Arbeit erschienenen Mitgliedern drei Stunden als abgeleistet zu bescheinigen. Das gilt jedoch nur dann, wenn überhaupt Arbeitsdienst angesetzt war.

- d) Grundwehrdienst Leistende und solche Mitglieder, die durch Studium oder Berufsausbildung an der Leistung von Arbeitsstunden tatsächlich verhindert sind, sind befreit.
- e) Soweit der SSS für die Arbeitsdienste keine besondere Unfallversicherung abschließt, obliegt die Unfallversicherung dem einzelnen Mitglied.

#### **(4) Härtefälle**

In Härtefällen kann der Vorstand Beitrags- und Arbeitspflicht ermäßigen oder erlassen.

Stand 01. November 2007